



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

20/SN-175/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.357/0-V/5/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... -GE/19  
Datum: 29. JUNI 1992  
Verteilt 23. Juli 1992

Sachbearbeiter  
WALDHERR

Klappe/Dw  
2942

Ihre GZ/vom

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;  
Anpassung des Luftfahrtgesetzes

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

25. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.357/0-V/5/92

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzdystraße 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
WALDHERR	2942	

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;  
Anpassung des Luftfahrtgesetzes

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Ungeachtet der Frage, ob die Einführung einer Residenzpflicht tatsächlich erforderlich ist, wäre in § 106 Abs. 1 lit. a nicht vom "Sitz" zu sprechen, da es sich um natürliche Personen handelt. Lit. a könnte etwa folgendermaßen lauten: "a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates besitzt, in Österreich wohnhaft ist, verlässlich und fachlich geeignet ist,".
2. In den Erläuterungen wären die EWR-Mitgliedstaaten nur mit einem "s" zu schreiben (Allgemeiner Teil, 1. Absatz; Besonderer Teil, 1. Absatz).
3. In den Erläuterungen werden weitere "Änderungen des Luftfahrtrechtes" angesprochen, die aus der Unanwendbarkeit von mit EWR-Vertragsparteien abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen resultiert, soweit im EWR-Abkommen dieselbe Materie unterschiedlich geregelt ist (Art. 120 EWR-Abkommen). Aus Gründen der Rechtsklarheit wäre in den

- 2 -

Erläuterungen eine Aufzählung der Teile solcher Abkommen vorzunehmen, die nicht mehr anwendbar sind bzw. umgekehrt, die noch aufrecht bleiben.

Im Besonderen Teil wäre auf Grund der Terminologie des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 nicht von der Staatsbürgerschaft sondern der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates im ersten Absatz des Vorblattes hingegen von der österreichischen Staatsbürgerschaft zu sprechen.

Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden uE dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

25. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
